

Politik	Datum:
Duale Ausbildung	Klasse:

Berufsbildungsgesetz Aufgaben

Aufgabe 4: Prüfen Sie Ihr Wissen zu Rechten und Pflichten in der Ausbildung. Kreuzen Sie an, was richtig und was falsch ist.

Rechte und Pflichten in der Ausbildung			falsch
1.	Der Ausbildende hat Auszubildenden und der IHK einen zeitlich und sachlich gegliederten Ausbildungsplan entsprechend der Ausbildungsordnung vorzulegen.		X
2.	Wenn der Ausbildende für die betriebliche Ausbildung persönlich und fachlich nicht geeignet ist, übernimmt die Aufgaben ein Berufsschullehrer.		X
3.	Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen ohne Grund gekündigt werden.		X
4.	Fachbücher zur Prüfungsvorbereitung zahlen zu 50% die Auszubildenden.		
5.	Ausbilder müssen Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anhalten.	X	
6.	Ausbilder haben eine besondere Führsorgepflicht den Auszubildenden gegenüber.	X	
7.	Auszubildende können für sich selbst entscheiden, ob sie sich die Arbeitshilfen und Arbeitsanweisungen des Ausbilders für die Zukunft merken.	X	
8.	Ausbildungsnachweise müssen in der Berufsschule oder als Hausarbeit geführt werden.		X
9.	Den Ausbildungsnachweis unterschreibt der Berufsschullehrer.		X
0.	Für den nicht pfleglichen Umgang mit Arbeitsmaterialien und Werkzeugen des Ausbildenden kann der Auszubildende mit Schadensersatz belangt werden.	×	
1.	Auszubildende sind von der Schweigepflicht der Geschäftsgeheimnisse befreit.		X
2.	Die Ausbildungsvergütung muss angemessen sein und jährlich steigen.	X	
3.	Ausbilder dürfen nur der Ausbildung angemessene Aufträge erteilen.	X	
-			
	chte und Pflichten in der Ausbildung	richti	g falsch
14	. Ausbildungsvergütung wird nicht gezahlt, wenn man betrieblich bedingt freigestellt ist.		X
15	. Ausbildungsvergütung muss nicht gezahlt werden, wenn man den Unterricht schwänzt.		
16	. Die Probezeit kann vier Monate, aber auch sechs Monate betragen.		X
17	. Auszubildende können ihren Ausbildungsnachweis auch digital erstellen.	X	
18	. Auszubildende können im Urlaub machen, was sie wollen.	X	

19. Das Ausbildungsverhältnis kann in der Probezeit ohne Frist gekündigt werden.20. Wird der Auszubildende nach der Ausbildung weiter beschäftigt, ohne dass

21. Auszubildende können ein betriebliches Zeugnis ohne Angaben zum Verhalten

23. Bei nicht bestandener Prüfung verlängert sich die Ausbildung bis zum Tag des

22. Die laufende Ausbildung endet am letzten Tag der Prüfung.

Angestelltenvertrag.

fordern.

Bestehens.

ausdrücklich etwas dazu vereinbart wurde, so gilt automatisch ein unbefristeter

	Politik	Datum:
bb/	Duale Ausbildung	Klasse:

Auszüge aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 14 Berufsausbildung

(1) Ausbildende haben

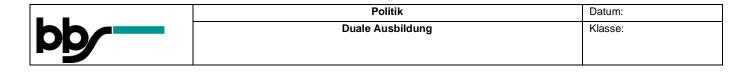
- 1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
- 3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
- 4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten,
- 5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden
- (2) Ausbildende haben Auszubildende zum Führen der Ausbildungsnachweise nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.
- (3) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 16 Zeugnis

- (1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

§ 17 Vergütungsanspruch

- (1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.



Auszüge aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.
- (2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 19 Fortzahlung der Vergütung

- (1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
- 1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),
- 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie
- a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
- b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2) abzugelten.

§ 20 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21 Beendigung

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt

§ 24 Weiterarbeit

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

7

Ausbildungsnachweis

Im Ausbildungsvertrag muss zwingend angegeben werden, ob der Ausbildungsnachweis schriftlich oder elektronisch zu führen ist (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 BBiG). Erläuterung: Elektronisch heißt dabei, Führung am elektronischen Gerät. Schriftlich bedeutet handschriftliches Führen. Der Ausbildungsnachweis kann bei Ausdruck und Unterschrift schriftlich bestätigt oder vorgelegt werden, geführt ist er aber dennoch elektronisch. Ein falsch gesetztes Kreuz berührt weder die Eintragungsfähigkeit des Ausbildungsvertrages noch die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages.

Es ist die Pflicht des Ausbilders, den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten und diese regelmäßig durchzusehen (§ 14 Abs. 2, 1. Satz BBiG). Dem Auszubildenden muss Gelegenheit gegeben werden, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen (§ 14 Abs. 2, 2. Satz BBiG). Die Empfehlung ist ein tägliches oder wöchentliches Führen des Ausbildungsnachweises und für die elektronische Form ein monatlicher Ausdruck. Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen werden durch das Abzeichnen des Auszubildenden und des Ausbilders sichergestellt.

Die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises ist nach § 43 BBiG Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Über Formblätter und digitale Nachweise informiert die IHK auf ihrer Webseite.